

1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

**Abschlussprüfung
Fachpraktiker für Medientechnologie Druck/Fachpraktikerin für Medientechnologie Druck**

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (..)

(m/f)

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT

- Herstellen verschiedenartiger Druckprodukte
- Selbstständiges Einrichten und Bedienen von Druckmaschinen
- Kontrollieren und Optimieren des Druckprozesses entsprechend den Vorgaben
- Durchführen von Mess- und Prüftätigkeiten im Rahmen der Qualitätssicherung
- Berücksichtigen der Druckvorstufe und der Druckformerstellung
- Berücksichtigen material- und produktspezifischer Druckweiterverarbeitungstechniken
- Warten und Pflegen von Druckmaschinen
- Dokumentieren von Arbeitsaufgaben und Produktionsabläufen
- Fachliches Abstimmen mit vor- und nachgelagerten Bereichen

4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Fachpraktiker für Medientechnologie Druck und Fachpraktikerinnen für Medientechnologie Druck arbeiten in handwerklichen oder industriellen Unternehmen der Druck- und Medienwirtschaft, insbesondere in den Bereichen Bogenoffsetdruck und Digitaldruck.

(*) Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsseungen 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: www.cedefop.eu.int/transparency

© Europäische Gemeinschaften 2002

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSSES

Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer	Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer
Niveau des Zeugnisses (national oder international) Berufsabschluss nach § 66 BBiG/§ 42m HwO für behinderte Menschen ISCED 3 C	Bewertungsskala / Bestehensregeln 100-92 Punkte = 1 = sehr gut 91 - 81 Punkte = 2 = gut 80 - 67 Punkte = 3 = befriedigend 66 - 50 Punkte = 4 = ausreichend 49 - 30 Punkte = 5 = mangelhaft 29 - 0 Punkte = 6 = ungenügend Zum Bestehen der Prüfung sind insgesamt mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erforderlich.
Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe Verordnung über die Berufsausbildung zum Medientechnologen Druck und zur Medientechnologin Druck (Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 16, ausgegeben zu Bonn am 13. April 2011)	Internationale Abkommen
Grundlagen <ul style="list-style-type: none"> – Berufsbildungsgesetz (BBiG) und Handwerksordnung (HwO) (zum Erlass von Ausbildungsregelungen: § 66 BBiG/§ 42m HwO) – Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) für die Regelung von Prüfungsanforderungen in Ausbildungsordnungen vom 12. Dezember 2013 und Vorgängerregelungen – Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB): „Rahmenregelung für Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen gemäß § 66 BBiG/§ 42m HwO vom 17.12.2009 (geändert am 15.12.2010) – Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung für eine Ausbildungsregelung Fachpraktiker für Medientechnologie / Fachpraktikerin für Medientechnologie Druckverarbeitung gemäß § 66 BBiG/§ 42m HwO vom ... – Verordnung über die Berufsausbildung zum Medientechnologen Druckverarbeitung und zur Medientechnologin Druckverarbeitung vom 20.05.2011 	

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSSES

Abschlussprüfung bei der zuständigen Stelle:

1. nach Absolvieren einer dualen Ausbildung in Betrieb und Schule
2. nach beruflicher Umschulung
3. durch Externenprüfung für Berufstätige ohne Berufsausbildung oder Personen, die in berufsbildenden Schulen oder sonstigen Einrichtungen ausgebildet worden sind

Zusätzliche Informationen

Zugang: Feststellung des Vorliegens von Art und / oder Schwere der Behinderung nach § 66 BBiG / § 42m HWO.

Ausbildungsdauer: drei Jahre.

Ausbildung im „Dualen System“:

Die in einem Ausbildungsberuf vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) bereiten auf eine qualifizierte berufliche Tätigkeit vor. Die **Ausbildung findet in ausbildungsgesetzlich geeigneten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen statt.** Findet die Ausbildung in einer Ausbildungseinrichtung statt, werden mindestens 12 Wochen der Ausbildung außerhalb dieser Einrichtung in einem Ausbildungsbetrieb durchgeführt.

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.berufenet.arbeitsagentur.de

Nationales Europass-Center

www.europass-info.de